

- Es kann beantragt werden, dass die Öffentlichkeit während der Vernehmung vor Gericht ausgeschlossen wird. Die Öffentlichkeit darf aber nicht gegen den Willen des Opfers ausgeschlossen werden.
- Das Opfer kann vom Täter Schmerzensgeld verlangen. Der Antrag kann bereits im Strafverfahren gestellt werden. Wird der Täter verurteilt, muss er für sämtliche Kosten des Opfers aufkommen.
- Gesundheitliche Schäden können nach dem Opferentschädigungsgesetz beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Region Unterfranken, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel. 09 31 – 41 07 01, geltend gemacht werden.
- Bei Schadensersatzansprüchen, die das Opferentschädigungsgesetz nicht erfasst, sollten sich Betroffene an die Bundesgeschäftsstelle des Weissen Rings, Weberstraße 16, 55130 Mainz, Tel. 0 61 31 – 8 30 30, wenden.
- Opfer mit geringem Einkommen können Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe erhalten. Finanzielle Beihilfe für Anwaltskosten gewährt auch der Weisse Ring, Außenstelle Aschaffenburg, Wolfgang Schwarz, Tel. 0 60 21 – 36 76 99.

## NOTRUFNUMMERN

- Polizei: 110
- Integrierte Leitstelle Untermain: 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst)
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117
- Frauennotruf: 06021 24728
- Frauenhaus: 06021 24455
- Kostenfreier Notruf bei drohender Zwangsverheiratung: 0800 4151616, [www.scheherazade-hilft.de](http://www.scheherazade-hilft.de) \*
- Hilfetelefon – Schwangere in Not – anonym und sicher: 0800 4040020, [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de) \*
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116016

**Deutscher Kinderschutzbund e. V.**  
Beckerstraße 26, 63739 Aschaffenburg  
Tel. 06021 4430800

**Frauenhaus Aschaffenburg**  
Tel. 06021 24455

**Frauennotruf SEFRA e. V.**  
Frohsinnstraße 19, 63739 Aschaffenburg  
Tel. 06021 24728  
SEFRA bietet Beratung und Unterstützung auch für weitere Verfahrensschritte an (z. B. Anzeige bei Polizei, Gericht).

**Gleichstellungsstelle der Stadt Aschaffenburg**  
Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg  
Tel. 06021 3301418 oder 330 419

**Polizeiinspektion Aschaffenburg**  
Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg  
Tel. 06021 8570

**Sozialberatung im Klinikum Aschaffenburg**  
Am Hasenkopf 1, 63739 Aschaffenburg  
Tel. 06021 322073 oder 322095

**Sozialdienst katholischer Frauen**  
Erbsengasse 9, 63739 Aschaffenburg  
Tel. 06021 27806

**TelefonSeelsorge**  
Anonym, Kompetent, Rund um die Uhr  
Tel. 0800 1110111 oder 0800 1110222  
[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)

**Weisser Ring – Hilfe für Kriminalitätsoffer**  
Außenstelle Aschaffenburg  
Tel. 06021 367699  
Opfer-Telefon: 116006

**Herausgeberin:**  
Stadt Aschaffenburg  
Gleichstellungsstelle

(\* zuletzt aufgerufen am: 08.08.2018)

© Copyright Gleichstellungsstelle Stadt Aschaffenburg 2018

# Gewalt gegen Frauen

## Hilfe für Betroffene



# Gewalt gegen Frauen

**Gewalt gegen Frauen und Kinder** ist alltäglich und vielfältig. Sie sind von sexuellen Belästigungen, Stalking, Tötlichkeiten und im schlimmsten Fall von Vergewaltigungen bedroht. Betroffen können alle Frauen und Kinder sein, unabhängig von Alter, Aussehen und Schicht. Es gibt keine Kleidung und kein Verhalten, das sie davor schützt.

Stalker verfolgen, belästigen oder terrorisieren Andere. Über 80 % der Stalker sind männlich, über 80 % der Stalking-Opfer weiblich. Etwa die Hälfte der Stalking-Opfer wird vom Ex-Partner verfolgt. Seit 2007 ist Stalking ein Straftatbestand und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

**Gewalt gegen Frauen und Kinder** wird oft verschwiegen, verharmlost oder entschuldigt. Es gibt jedoch keine Entschuldigung für die Ausübung von Gewalt. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter.

**Gewalterfahrung** hat Folgen für die Betroffenen. Sie berichten über:

- Schlaf- und Konzentrationsstörungen
- Depressionen
- Angstzustände und Alpträume
- Leistungsstörungen
- Psychosomatische Erkrankungen

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Wochen, Monate und Jahre andauern. Es kommt zum Verlust sozialer Kontakte. Dies kann zu einem generellen Misstrauen gegenüber Menschen und damit zur Isolation führen.

## Was können Betroffene tun?

Bei **sexuellen Belästigungen** können sie sich an die Personalvertretungen in Betrieben oder Verwaltungen, an die Gleichstellungsstellen bzw. Beratungsstellen für Frauen in ihrer Stadt oder Gemeinde wenden.

Bei **Misshandlungen** und **Stalking** können sie sich an die örtliche Polizeiinspektion, die Beauftragte für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Unterfranken, die Gleichstellungsstellen der Kommunen, alle Beratungsstellen für Frauen, das Frauenhaus und eine Anwältin/einen Anwalt ihres Vertrauens wenden.

# Vergewaltigung

Bei einer **Vergewaltigung** sollten unabhängig davon, ob oder wann eine Anzeige erstattet wird, unbedingt folgende Punkte beachtet werden:

**Vergewaltiger** sind selten Fremde oder psychisch kranke Personen. Meistens handelt es sich um Bekannte, Freunde, Familienangehörige oder Ehepartner.

**Betroffene** sollten mit einer Person ihres Vertrauens über das Erlebte sprechen. Dieses Gespräch kann dabei helfen, das traumatische Geschehen zu verarbeiten.

Das **Erlebte** sollte in Form eines Gedächtnisprotokolls schriftlich festgehalten werden. Es kann für spätere Vernehmungen und Verfahren ein wichtiges Dokument sein.

War der **Tatort** die eigene Wohnung, sollte nichts verändert, d. h. aufgeräumt werden (gegebenenfalls mit Fotoapparat dokumentieren).

**Kleidungsstücke**, die bei der Vergewaltigung getragen wurden, dürfen nicht weggeworfen oder gewaschen werden. Es darf auch keine körperliche Reinigung (Baden, Duschen oder Waschen) erfolgen.

Zur **Beweissicherung** sollte unverzüglich nach der Tat eine ärztliche Untersuchung (in einer Frauenarztpraxis bzw. in der gynäkologischen Abteilung eines Krankenhauses) erfolgen. Darüber hinaus sind zu einem späteren Zeitpunkt weitere Untersuchungen des Opfers zu dessen persönlichen Schutz wichtig (z. B. wegen Geschlechtskrankheiten, HIV, Schwangerschaft).

**Die Ärztin/Der Arzt sollte:**

- Material für einen „genetischen Fingerabdruck“ gewinnen.
- Das Vorhandensein von Sperma feststellen.
- Körperliche Verletzungen (z. B. Kratzer, Schürfwunden, Prellungen) protokollieren.

Die Befunde sollten schriftlich und mit Bild dokumentiert werden. Sie können vor Gericht wichtige Beweise sein.

# Anzeige

Anzeigen können bei jeder Polizeidienststelle oder bei der zuständigen Abteilung der Kriminalpolizei erstattet werden. Auf Wunsch wird in Aschaffenburg die Vernehmung durch eine Kriminalbeamtin ermöglicht (sofern es der Dienstplan zulässt). Zuständig für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist in Aschaffenburg das Kommissariat 1, Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg, Tel. 06021 8570.

Die Anzeige kann auch über eine Anwältin/einen Anwalt bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Fragen zur polizeilichen Ermittlungsarbeit beantwortet die Beauftragte für Kriminalitätsoptionen beim Polizeipräsidium Unterfranken, Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg, Tel. 0931 4571072.

## Welche Folgen hat eine Anzeige?

Falls Anzeige erstattet werden soll, ist zu beachten, dass die Polizei verpflichtet ist, den Täter zu ermitteln. Die gestellte Strafanzeige kann später nicht mehr rückgängig gemacht werden, denn: Vergewaltigung ist ein Verbrechen und muss durch die Polizei verfolgt werden. Wer sich unsicher ist, kann Kontakt mit einer Anwältin/einem Anwalt und/oder einer der zuvor genannten Anlaufstellen aufnehmen.

- Nach dem Opferschutzgesetz kann zum eigenen Schutz und zur Wahrung eigener Interessen in jedem Stadium des Verfahrens eine Anwältin/ein Anwalt als Beistand hinzugezogen werden.
- Betroffene können bei Gericht auch Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin stellen. Eine Anwältin/ein Anwalt der eigenen Wahl kann die Vertretung im weiteren Verfahren übernehmen. Das hat viele Vorteile, denn die Nebenklägerin bzw. deren Anwältin oder Anwalt kann Einsicht in die Akten nehmen, während des ganzen Verfahrens anwesend sein, Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen stellen, unsachliche Fragen ablehnen, ein Plädoyer halten und Anträge stellen, Berufung oder Revision gegen das Urteil einlegen.
- Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Kriminalpolizei die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben wird. Nach Klageerhebung kommt es zur Gerichtsverhandlung, in der das Opfer in der Regel noch einmal als Zeugin aussagen muss.